

Mehr als 500 Jahre: Folter zum Zwecke der Wahrheitsfindung

„Wichtig ist nicht, woher die Folter stammt und wer sie erfunden hat: sie war und ist universales Mittel der Vergangenheit und Gegenwart.“

(Ebel/Thielemann, Rechtsgeschichte, 2003, S. 288)

Folter war nur anwendbar in einem Verfahren, indem mit einer Todesstrafe zu rechnen war.

Das Peinliche Verhör

begann mit der „gütigen“ Frage an den zu Vernehmenden, die Tat zu gestehen.

Es folgt das Erschrecken durch den Scharfrichter oder einen seiner Gehilfen durch Vorführung der Folterinstrumente und das Erklären der Anwendung.

Oft wurde der Zuvernehmende ausgezogen, seine Haare rasiert und ihm ein Martermantel angezogen.

Dann wurde er gebunden und auf die Marterbank gelegt, alles auf furchteinflößende Weise, teilweise durch Schmerzensschreie aus dem Hintergrund unterstützt.

Erst wenn es zu keinem „Geständnis“ kam, wurde mit der eigentlichen Folter begonnen.

„Die Anwendung der Folter ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Staat den tatsächlichen Sachverhalt ermitteln will und die Frage der Strafbarkeit nicht mehr den Beteiligten überlässt.“

(Ebel/Thielemann, Rechtsgeschichte, 2003, S. 288)

ca. **1221** Das Recht der Wiener Neustadt nennt die Folter = sie ist die älteste Rechtsquelle, die einen Hinweis darauf enthält

- **1252 übernimmt** Papst Innozenz IV. aus dem weltlichen Recht die bis dahin bei Häresieprozessen unübliche Folter als Mittel der Wahrheitsfindung. (Bulle „Ad Extirpanda“, die bald die allgemein anerkannte Norm für das Inquisitionsverfahren wurde.)

- Im 14. Jhdt. vermehrte Zeugnisse über Anwendung der Folter:
- **1348/49** im Zusammenhang mit einer Pest – große Judenverfolgung in Süd- und Südwest-Deutschland mit Vorwürfen der Brunnenvergiftung, Hostienschändung Giftmorden u.a.

- **1740** Abschaffung der Folter in Preußen durch Friedrich II. , 1745 auch für Majestätsbeleidigung, Landesverrat und Massenmord
(in der Praxis noch zwischen 1772 und 1777 angewandt)